

Nr. 01 / Januar 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Aktualisierung der Änderungen zum Jahreswechsel	2
EU-Beihilferegulungen im Zusammenhang mit den Corona-Unternehmenshilfen	5
BMF-Schreiben zur elektronischen Anzeige einer Betriebseröffnung / Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit.....	7
Steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern.....	8
Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein	8
Fristverlängerung für Abgabe der Steuererklärungen 2019.....	9
Ergänzendes BMF-Schreiben zu Stundung/Vollstreckung etc. in der Corona-Krise	9
Verlängerung der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen für das 2021 wegen der Corona-Krise	10
Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021	11
Behandlung von unentgeltlichen und verbilligten Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2021.....	11
Aktuelle Haushaltspolitik	11
Die Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2020	11
Finanzierungsdefizit in den öffentlichen Haushalten – Stand Drittes Quartal 2020.....	12
Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP) befindet sich im parlamentarischen Verfahren	13
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	14
DIHK-Fachtagung zu OECD-Steuerplänen mit großer Resonanz	14
Steuerpolitik im Programm der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft.....	14

Editorial

Die staatlichen Corona-Maßnahmen und die Auswirkungen des Lockdowns bestimmen den Inhalt unseres ersten Newsletters des Jahres 2021.

Sie finden in diesem Newsletter u.a. Erläuterungen zu den EU-Beihilferegelungen im Zusammenhang mit den Corona-Unternehmenshilfen. Ferner aktualisieren wir die bereits in der Dezemberausgabe präsentierten steuerrechtlichen Änderungen zum Jahreswechsel. Wichtig für die Unternehmen sind vorgenommene Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen, die Verlängerung der Verwaltungs- und Vollzugs-erleichterungen und das ergänzende BMF-Schreiben zu Steuerstundungen und -vollstreckungen in der Corona-Krise.

Wie gewohnt informieren wir Sie auch über die Entwicklung der Steuereinnahmen und das Finanzierungsdefizit in den öffentlichen Haushalten. Die nationale Umsetzung des EU-Wiederaufbaufonds, der „Deutsche Aufbau- und Resilienzplan“ (DARP), befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Aktualisierung der Änderungen zum Jahreswechsel

Im letzten Newsletter zum Jahreswechsel haben wir über anstehende steuerliche Änderungen berichtet. Hierzu gab es nach Redaktionsschluss des Newsletters noch folgende Änderungen.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Dezember-Newsletter, die final im Jahressteuergesetz 2020 beschlossen wurden. Das Gesetz ist mittlerweile auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

1. Einkommensteuer

Corona Zuschuss nach § 3 Nr. 11a EStG – Zahlungsfrist verlängert

Gemäß § 3 Nr. 11a EStG und BMF-Schreiben vom 26.10.2020 kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Sachlohn oder Barlohn bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei gewähren. Die Steuerfreiheit hat die Voraussetzung, dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Dieses Kriterium wird in § 8 Abs. 4 EStG nunmehr erstmalig definiert. Mit dem Jahressteuergesetz wurde die ursprüngliche Zahlungsfrist bis zum 31.12.2020 auf den 30.06.2021 verlängert. Der Höchstbetrag von 1.500,00 Euro bleibt jedoch bestehen. Der mögliche Zahlungs- oder Zuwendungszeitraum begann am 1.3.2020. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ wird in § 8 Abs. 4 EStG nunmehr erstmalig definiert.

Anhebung Ehrenamtsfreibeträge

Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG steigt ab Jahresbeginn 2021 von bisher 2.400 Euro auf nun 3.000 Euro pro Jahr – im Ergebnis können somit zukünftig bei einer nebenberuflichen, besonders begünstigten Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich (z. B. Sportverein) Beträge bis zu 250 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Gleichzeitig wurde auch die so genannte Ehrenamtspauschale von bisher 720 Euro auf 840 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26a EStG mit Wirkung ab 2021 erhöht.

Verlängerung der Steuerfreiheit des Arbeitgeber-Zuschusses zum Kurzarbeitergeld in § 3 Nr. 28a EStG

Nach § 3 Nr. 28a EStG ist nunmehr in den Monaten März 2020 – Dezember 2021 eine Arbeitgeber-Aufstockung zum Kurzarbeitergeld steuerfrei, soweit 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht überschritten werden. Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2020 wurde im Jahressteuergesetz 2020 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Bei § 7g EStG werden die maximalen Investitionsabzugsbeträge auf 50 Prozent der voraussichtlichen Investition erhöht. Die einheitliche Gewinngrenze (ursprünglich im Entwurf 150.000 Euro) wurde auf 200.000 Euro festgelegt.

Bewertungsabschlag von Wohnungen für Mitarbeiter im Verbund

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG). Ab dem Kalenderjahr 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag nach § 8 Abs.2 Satz 12 EStG zu berücksichtigen. Dieser beträgt ein Drittel des ortsüblichen Mietwerts (max. 25 Euro je qm). Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile.

Bisher galt der Bewertungsabschlag nur für Mietvorteile aus einer dem Arbeitnehmer vom lohnsteuerlichen Arbeitgeber überlassenen Wohnung. Durch die neue Ergänzung im § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG wurde der Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen ausgeweitet. Nicht begünstigt ist weiterhin die verbilligte Überlassung von Wohnungen durch Dritte oder die Zahlung von Zuschüssen zur Wohnung.

Werbungskostenabzug für Home-Office

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen. Es ist aber höchstens ein Wert von 600 Euro im Kalenderjahr als Werbungskosten abziehbar.

Der pauschale Abzugsbetrag für die Nutzung des Arbeitsplatzes in der Wohnung des Arbeitnehmers wird nur für die Kalendertage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Zur Betätigungsstätte gehören jede Tätigkeitsstätte, ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder auch ein fester Ort (Sammelpunkt), den der Arbeitnehmer aufsucht. Fährt der Arbeitnehmer an einem Tag zusätzlich z. B. zur ersten Tätigkeitsstätte, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder, wenn er auswärtig betrieblich/beruflich tätig wird, Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen.

Die Pauschale wird nicht zusätzlich zur Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro gewährt, sondern ist in der Pauschale enthalten. Das heißt sie entfaltet nur Auswirkungen bei Arbeitnehmern, die die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro, z. B. durch Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte oder Fortbildungsaufwendungen, überschreiten.

Eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich.

Die Pauschale gilt befristet für den Zeitraum 2020 bis 2021.

Outplacement-Beratungen steuerfrei

Mit einer Änderung in § 3 Nr. 19 EStG wird klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind. Diese Klarstellung war nötig, weil mit der Neuregelung des § 3 Nr. 19 EStG zum 1.1.2020 diese nicht eindeutig festgelegt wurde.

2. Abgabenordnung

Zudem wurde die Freigrenze für die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft erzielten Einnahmen von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben und diese Einnahmen im Ergebnis von der ein Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht verschont. Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 55 AO die aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwirtschafteten Mittel für die eigentlichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden sind.

Auch wurde der Katalog für gemeinnützige Zwecke in § 52 Abs. 2 AO erweitert und z. B. neben dem Umwelt- und Naturschutz auch der Klimaschutz aufgenommen und die Ortsverschönerung besonders benannt. Aufgenommen wurden nun auch sog. Freifunk-Initiativen, welche als nicht kommerzielle Veranstaltungen die lokale Kommunikation sowie den Aufbau und Betrieb von lokalen freien Funknetzen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) fördern.

Die Vorgaben für die Mittelverwendung wurden nach § 55 Abs. 1 Nummer 5 Satz 4 AO dahingehend vereinfacht, dass bei jährlichen Einnahmen unter 45.000 Euro die Beschränkung auf einen Einsatz innerhalb zweier Jahre entfällt. Damit werden im Ergebnis die sog. Mittelverwendungsüberprüfungen bei kleineren Vereinen unterhalb einer Grenze von 45.000 Euro obsolet.

Bei der Abzugsfähigkeit von Spenden ist zu beachten, dass ab dem 1.1.2021 ein einfacher Zahlungsnachweis (z. B. Bankauszug) für eine geleistete Zuwendung bis 300 Euro ausreichend ist (bis 2020: 200 Euro), § 50 Abs. 4 EStDV. Erst oberhalb dieses Betrages wird eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Vordruck erforderlich.

Ab 2024 soll ein neu zu errichtendes „Zuwendungsempfängerregister“ einsatzbereit sein (§ 60b AO). Das Bundeszentralamt für Steuern wird dort Informationen über alle Körperschaften, die zum Empfang von Spenden berechtigt sind, sammeln.

EU-Beihilferegelungen im Zusammenhang mit den Corona-Unternehmenshilfen

Nationale Hilfsmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten für ihre Unternehmen müssen in Brüssel genehmigt werden. Das gilt auch für die Unterstützung, mit der die EU-Staaten den Betrieben in der Corona-Krise unter die Arme greifen. Hierfür hat die EU-Kommission bereits im März 2020 einen rechtlichen Rahmen geschaffen – den sogenannten Temporary Framework.

In diesem [Temporary Framework](#) wurden seitdem mehrere Ergänzungen vorgenommen, um in den Mitgliedstaaten auf den Weg gebrachte neue Hilfsprogramme abzudecken. Beihilferechtlich erfasst werden so unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen wie Zuschüsse, Darlehen, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Beteiligungen. Aktuell gilt der Rahmen bis Ende Juni 2021.

Zusätzliche nationale Unterstützungsmaßnahmen, die durch den beschriebenen Rahmen abgedeckt sind, bedürfen somit keiner gesonderten Notifizierung durch die EU-Kommission. Es reicht lediglich eine Anmeldung der Maßnahme. Wird auf nationaler Ebene der Beihilferahmen eingehalten, wozu insbesondere die Einhaltung der Obergrenzen gehört, kann der nationale Gesetzgeber eigene Antragsvoraussetzungen festlegen.

Corona-Hilfsmaßnahmen in Deutschland ...

Die Bundesregierung hat für Unternehmen seit Beginn der Corona-Krise zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen geschaffen. Neben Zuschüssen werden Kredite oder auch Rekapitalisierungsmaßnahmen – zum Beispiel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – gewährt. Für diese Maßnahmen gilt ebenfalls der genannte Beihilferahmen.

Für Sofort- und Überbrückungshilfen sowie die "außerordentlichen Wirtschaftshilfen" (November- und Dezemberhilfe) sind in Abhängigkeit von der jeweils maximalen Förderhöhe unterschiedliche Regelungen aus dem EU-Beihilferahmen relevant:

	Beihilfe- ober- grenze in €	Bundes- regelung Kleinbeihilfen 2020	De- minimis- Verordnung	Bundes- regelung Fixkostenhilfe 2020
Soforthilfe des Bundes	bis 1 Mio.	X		
Überbrückungs- hilfe I	bis 1 Mio.	X	X	
Überbrückungs- hilfe II	bis 3 Mio.			X
November- u. Dezemberhilfe	bis 1 Mio.	X	X	
November- u. Dezemberhilfe Plus	bis 4 Mio.	X	X	X

... und ihre beihilferechtliche Relevanz

Die Kleinbeihilfenregelung (in deren Rahmen Beihilfen bis zu maximal 800.000 Euro gewährt werden dürfen) erlaubt zusammen mit der De-Minimis-Verordnung (maximal 200.000 Euro) Beihilfen bis zu 1 Million Euro je Unternehmen. Zu beachten ist, dass diese Beträge nicht jährlich gelten, sondern für die gesamte Dauer des vorübergehenden Beihilferahmens (aktuell bis Ende Juni 2021) beziehungsweise in Bezug auf die De-Minimis-Verordnung für drei Steuerjahre.

Die Kleinbeihilfen- und De-Minimis-Regelungen decken sowohl die Soforthilfe des Bundes (März bis Mai 2020) als auch die Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020) ab; zudem die November- und die Dezemberhilfe, weil auch hier die maximalen Zuschüsse auf 1 Millionen Euro begrenzt sind.

Die Überbrückungshilfen II und III ermöglichen in der Addition beider Programme Zuschüsse, die die Grenze von 1 Million Euro übersteigen. Hier greift die "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020", die Zuschüsse bis 3 Millionen Euro je Unternehmen vorsieht, aktuell in einem Zeitrahmen von März 2020 bis Ende Juni 2021.

Werden über November- und Dezemberhilfen mehr als 1 Million Euro je Unternehmen ausgezahlt, spricht man von "November- und Dezemberhilfe plus". Im EU-Beihilferahmen ist deshalb hier auch die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 relevant. Novemberhilfe plus und Dezemberhilfe plus können aktuell noch nicht beantragt werden.

Am 13. Oktober 2020 hat die EU Regelungen zu den "Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten" in ihren Beihilferahmen eingefügt. Hier werden unter anderem "ungedeckte Fixkosten" genauer definiert und "Beihilfeintensitäten" in Form von Quoten für die Zuschüsse zur Deckung von ungedeckten Fixkosten festgelegt. Die Bundesregierung hat die EU-Regelungen sodann in ihrer "Bundesregelung Fixkostenhilfe" in nationales Recht transformiert. Für den Ausweis ungedeckter Fixkosten – etwa im Rahmen einer Gewinn- und Verlustverrechnung – hat das Bundeswirtschaftsministerium inzwischen [weitere Erläuterungen](#) veröffentlicht.

Abgerechnet wird zum Schluss

Eine Überprüfung der Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben kann der nationale Regelungsgeber immer erst nach Abschluss des Förderzeitraumes vornehmen, also wenn feststeht, wie sich die Situation des Antragstellers entwickelt und wieviel Beihilfe ein Unternehmen tatsächlich erhalten hat. Schließlich können die Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich zukünftig erwartete Umsätze angeben. Nach aktuellem Stand lassen sich Endabrechnungen frühestens nach dem 30. Juni 2021 vornehmen. Sollte die EU-Kommission den beihilferelevanten Zeitraum verlängern, können auch die Endabrechnungen erst später erfolgen.

Das betrifft sämtliche der genannten Programme mit Ausnahme der Soforthilfe.

So kann mit Blick auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe aktuell nur eine Schluss- oder Endabrechnung vorgenommen werden, in der die nationalen und beihilferechtlichen Vorgaben kontrolliert werden. Ab welchem konkreten Zeitpunkt dies möglich ist, ist momentan noch nicht bekanntgegeben.

Bei den Hilfen, die unter die Kleinbeihilfen- und die De-Minimis-Regelung fallen, ist in den vorzunehmenden Endabrechnungen kein Ausweis von ungedeckten Fixkosten (beziehungsweise Verlusten) erforderlich. Nachzuweisen sind lediglich die tatsächlichen Umsatzrückgänge, die zur Inanspruchnahme des jeweiligen Hilfsprogramms erforderlich sind. Weitere Voraussetzungen für die Zahlungen von Hilfen kann der nationale Regelungsgeber definieren. Beachtet werden müssen aber jeweils die genannten Obergrenzen. Dies gilt aktuell auch für die November- und für die Dezemberhilfe bis 1 Million Euro. Im Rahmen der Antragstellung ist eine Prognose ausreichend.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Hinweise zu den Beihilferegelungen, einen ausführlichen Fragen- und Antwortkatalog sowie Beispiele erarbeitet und stellt diese auf [seiner Website](#) zur Verfügung.

BMF-Schreiben zur elektronischen Anzeige einer Betriebseröffnung / Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 weitere Einzelheiten zur Anzeigepflicht bei der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit bzw. der Betriebseröffnung festgelegt, wobei für bestimmte Fallgruppen ab dem 1. Januar 2021 eine elektronische Übermittlung erforderlich wird.

Innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit müssen Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt gem. § 138 Abs. 1b Satz 1 und Abs. 4 AO weitergehende Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen. Diese Auskünfte sind grundsätzlich elektronisch, d. h. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, sofern das Finanzamt nicht zur Vermeidung unbilliger Härten die Auskunftserteilung im Papierformat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulässt.

Das BMF hat nunmehr im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder verfügt, dass ab dem 1. Januar 2021 sind – sofern nicht aufgrund eines Härtefalls die Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zugelassen wurde – folgende Fragebögen zur steuerlichen Erfassung elektronisch nach Maßgabe des § 138 Abs. 1b S. 2 AO zu übermitteln:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Die entsprechenden elektronische Fragebögen sowie weitere Informationen sind unter www.elster.de verfügbar.

In allen anderen Fällen sind die Auskünfte bis auf Weiteres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln:

- Härtefallausnahme
- Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

Die entsprechenden Fragebögen sind auf www.formulare-bfinv.de erhältlich.

Steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern

Mit Urteil vom 14.05.2020 zum Aktenzeichen VI R 3/18 (veröffentlicht am 3.12.2020) hat der BFH entschieden, dass Studierende Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen eines Auslandssemester als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen können.

Im Urteilsfall nahm die Klägerin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer inländischen Hochschule auf. Die Studienordnung der Hochschule schreibt für den Studiengang vor, dass die/der Studierende das Studium für zwei Semester an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren hat. Während des Auslandsstudiums bleibt die/der Studierende an der inländischen Hochschule eingeschrieben. Die Klägerin beantragte für die Zeit des Auslandsstudiums die Anerkennung der dadurch bedingten zusätzlichen Unterkunftskosten sowie der Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten.

Das Finanzamt lehnte dies ab, da die Auslandsuniversität die erste Tätigkeitsstätte der Klägerin sei und daher die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung - vergleichbar einem Arbeitnehmer - nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten angesetzt werden könnten. Eine solche liege aber unstreitig nicht vor.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH der Klage der Studentin statt. Sehe die Studienordnung, wie im Fall der Klägerin vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibe die inländische Hochschule, jedenfalls soweit die/der Studierende dieser auch für die Zeiten des Auslandsstudiums zugeordnet bleibe, die erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG. Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland seien deshalb als vorweg genommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Entsprechendes gelte bei Praxissemestern.

Hinweis: Von dieser Rechtsprechung profitieren Studierende, die bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder eine Bachelor-Studiengang) abgeschlossen haben. Aufwendungen für die erste Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) sind vom Werbungskostenabzug ausgenommen (§ 9 Abs. 6 EStG). Der Aufwand wird nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt und wirkt sich steuerlich nur aus, wenn die/der Studierende im Jahr der Aufwandsentstehung über steuerpflichtige Einkünfte verfügt.

Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Mit Urteil vom 7. Juli 2020 zum Aktenzeichen VI R 14/18 hat der BFH entschieden, dass die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge auch gilt, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem Firmenfitnessprogramm teilnehmen können. Gegenstand des Verfahrens war ein Firmenfitnessprogramm, das den Arbeitnehmern ermöglichte, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren.

Im Urteilsfall erwarb der Arbeitgeber jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. 20 Euro. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge fielen.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die 44 Euro-Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 Prozent. Dem schlossen sich jedoch weder das Finanzgericht noch der BFH an.

Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44 Euro-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

Fristverlängerung für Abgabe der Steuererklärungen 2019

Am 17.12.2020 beschlossen die SPD- und die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag, dass die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 von steuerberatenden Steuerpflichtigen bis zum 31.8.2021 verschoben werden soll. Damit würden Steuerberater, die gerade jetzt in der Krise viele zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Beantragung von Hilfen wahrgenommen haben, mehr Zeit bekommen, ohne dass Verspätungszuschläge drohen. Der entsprechende Gesetzentwurf, der am 6.1.2021 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, wird am 13.1.2021 vom Deutschen Bundestag in 1. Lesung behandelt.

Ergänzendes BMF-Schreiben zu Stundung/Vollstreckung etc. in der Corona-Krise

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den Ländern eine Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen, sofern diese Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 („Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2“) möchte das BMF unbillige Härten bei der Steuererhebung vermeiden. In Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19.3.2020 gilt folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Unternehmen können bis zum 31.3.2021 Anträge auf Stundung der bis zum 31.3.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.6.2021 zu gewähren.

Dabei können - über den 30.6.2021 hinaus - Anschlussstundungen mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Auf Stundungszinsen kann in diesen Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

Ist der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.6.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.3.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in diesen Fällen eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs längstens bis zum 31.12.2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Betroffene Unternehmen können bis zum 31.12.2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für alle anderen Fälle und für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.

Das BMF-Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

Verlängerung der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen für das 2021 wegen der Corona-Krise

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 hat die Finanzverwaltung die BMF-Schreiben vom 9.4.2020 (vereinfachter Nachweis von Spenden) und vom 26. Mai 2020 (Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge bei steuerbefreiten Körperschaften) bis 31. Dezember 2021 verlängert und erweitert.

Die Erweiterung bezieht sich auf die umsatzsteuerlichen Regelungen zu Überlassungen von Sachmitteln und Räumen bei steuerbegünstigten Einrichtungen. Ergänzt wurde, dass die Steuerbefreiung nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nummer 16 UStG genannten Einrichtungen gilt. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.

Zudem wurde ergänzt, dass ein Unternehmer, welcher bereits beim Leistungsbezug beabsichtigt, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdiensten, Pflege- und Sozialdiensten, Alters- und Pflegeheimen sowie weiteren öffentlichen Institutionen wie Polizei und Feuerwehr zu verwenden, die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen sind. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021

Das BMF hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 die Pauschalen für Auslandsreisen bekannt gegeben. Die Änderungen sind wie immer im Fettdruck hervorgehoben. Die neuen Pauschalen gelten für alle Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1. Januar 2021. Sie sind [hier](#) abrufbar.

Behandlung von unentgeltlichen und verbilligten Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2021

Das BMF hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 die Tageswerte der unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegebenen Mahlzeiten ab dem Kalenderjahr 2021 bekannt gegeben.

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV zu bewerten. Dies gilt ab 1.1.2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2021 sind durch die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15.12.2020 festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2021 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro und für ein Frühstück 1,83 Euro. Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2015 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 hingewiesen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Die Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2020

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sanken im November 2020 um 7,0 Prozent gegenüber dem November 2019. Das Aufkommen wurde u.a. beeinflusst durch die bis Jahresende gültige Absenkung der Mehrwertsteuersätze sowie geringerer Einnahmen in der Lohnsteuer durch einen Anstieg der Kurzarbeit.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 8,1 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats, die der Bundessteuern gingen um 3,8 Prozent zurück. Die Einnahmen aus den Ländersteuern sind hingegen um 5,8 Prozent gestiegen.

In den Monaten Januar bis November 2020 sank das Steueraufkommen insgesamt um 8,0 Prozent gegenüber dem Vorjahresniveau. Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert für das Gesamtjahr 2020 einen Rückgang um 8,9 Prozent. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 9,4 Prozent; das Aufkommen der Bundessteuern sank um 4,3 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs um 7,3 Prozent.

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im November 2020 einen Rückgang um 31,0 Prozent gegenüber dem Ergebnis im November 2019. Hier kommt vor allem zum Tragen, dass der Bund aus den insgesamt deutlich geringeren Umsatzsteuereinnahmen außerdem einen höheren Anteil an die Länder zur Kompensation von Corona-Maßnahmen abgab. Neben den Steuern vom Umsatz trugen die gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich erhöhten EU-Eigenmittelabführungen zu dem starken Rückgang der Steuereinnahmen des Bundes bei (Spitzabrechnung für 2020). Zudem waren höhere Bundesergänzungszuweisungen gegenüber dem Vorjahresmonat November 2019 zu leisten.

Die Länder verbuchten im November 2020 einen leichten Anstieg ihrer Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) um 1,9 Prozent. Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz auf ungefähr Vorjahresniveau sowie ein deutliches Plus bei den Ländersteuern kompensieren die Verringerung des Lohnsteueraufkommens durch Kurzarbeit sowie der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 1,2 Prozent.

Finanzierungsdefizit in den öffentlichen Haushalten – Stand Drittes Quartal 2020

Hohe Ausgaben für den Kampf gegen die Corona-Krise bei gleichzeitig fallenden Einnahmen stellen die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen. Das Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushalts – also von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen – hat sich in den ersten drei Quartalen 2020 auf 157,1 Mrd. Euro summiert, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Im Vorjahreszeitraum wurde noch ein Überschuss von 18,8 Mrd. realisiert. Ein Minus zu diesem Zeitpunkt gab es zuletzt 2016, das allerdings mit 100 Mio. Euro sehr gering ausfiel.

Die Ausgaben wuchsen bis Ende September um 11,6 Prozent auf 1.231,5 Mrd. Euro. Ursächlich sind dafür nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vor allem höhere Zuweisungen und Zuschüsse infolge der Corona-Pandemie. Allein der Bund und seine Extrahaushalte zahlten in den ersten drei Quartalen rund 48,3 Mrd. Euro mehr Zuweisungen, Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen als im Vorjahreszeitraum. Darin sind Soforthilfen an Unternehmen ebenso enthalten wie zum Beispiel Zahlungen zur Unterstützung der Krankenhäuser.

Die deutsche Schuldenquote wird 2020 voraussichtlich 72 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betragen. Das sind rund 10 Prozentpunkte unter dem Wert des Jahres 2010, in dem die Schuldenquote durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise des Jahres 2008 einen letzten Höchststand erreichte.

Nach Jahren der Haushaltsüberschüsse lag die Schuldenstandsquote im Jahr 2019 mit 59,6 Prozent des BIP erstmals seit 2002 unter dem Maastricht-Grenzwert von 60 Prozent. Diese Entwicklung wurde durch drei Faktoren gespeist: Zum ersten wurden kaum neue Schulden aufgenommen, weil die Steuereinnahmen von 2010 bis 2019 um gut die Hälfte auf rund 800 Mrd. Euro gestiegen waren. Zum zweiten sind die Zinsausgaben deutlich gesunken: Der Staat gab im Jahr 2019 nur noch knapp 34 Mrd. Euro für Zinszahlungen aus – 2012 waren es fast 70 Mrd. Euro. Damit ist die Zins-Steuer-Quote, also das Verhältnis von Zinszahlungen zu Steuereinnahmen, von knapp 12 auf rund 4 Prozent gesunken. Zum dritten sinkt die Schuldenstandsquote, wenn der Schuldenstand stagniert oder lediglich leicht steigt und gleichzeitig das Bruttoinlandsprodukt zunimmt. Im vergangenen Jahrzehnt ist die deutsche Volkswirtschaft im Durchschnitt um nominal gut 3 Prozent pro Jahr gestiegen.

Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP) befindet sich im parlamentarischen Verfahren

Die Bundesregierung möchte das neue EU-Aufbauinstrument (Recovery and Resilience Facility, RRF) nutzen, um schnell aus der Pandemiekrise zu kommen und die Transformation voranzubringen. Mit diesem Ziel wurde noch vor Weihnachten der [Entwurf eines DARP](#) beschlossen. Dieser soll bis Ende April an die EU-Kommission übersandt werden.

Die im DARP vorgeschlagenen Investitionen sind folgenden sechs Schwerpunkten zugeordnet: 1. Klimapolitik und Energiewende; 2. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur; 3. Digitalisierung der Bildung; 4. Stärkung der sozialen Teilhabe; 5. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems und 6. Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen. Hierfür stehen von Seiten der EU ca. 25,5 Mrd. Euro Finanzmittel (in laufenden Preisen) zur Verfügung. Wie sich der Betrag auf einzelne Schwerpunkte bzw. Komponenten verteilt, darüber gibt die Tabelle auf Seite 20 Auskunft.

Die Investitionspläne sind eingebettet in den größeren Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes der Bundesregierung aus dem Juni 2020. Sie sind bereits im Bundeshaushalt 2021 - verabschiedet durch den Deutschen Bundestag am 11.12.2020 - und in der Finanzplanung bis 2024 enthalten. Im ersten Quartal des laufenden Jahres werden sie im Rahmen des Eckwertebeschlusses zum Bundeshaushalt 2022 und zur nächsten Finanzplanung aktualisiert. Ein weiterer Bestandteil des DARP sind Initiativen für die Realisierung gemeinsamer Zukunftsprojekte („IPCEIs“ - Important Projects of Common European Interest“) in den Bereichen Wasserstoff, Mikroelektronik/Kommunikationstechnologien und Cloud/ Datenverarbeitung. Die IPCEIs sind offen für die Beteiligung weiterer EU-Mitgliedstaaten. Am 17.12.2020 wurde die „IPCEI Wasserstoff“ bereits gestartet. An ihr beteiligen sich neben Deutschland 21 weitere EU-Mitgliedstaaten und Norwegen.

Damit die Wirtschaft die Krise schnell hinter sich lassen kann, sollen Doppelprüfungen bei großen Investitionsvorhaben vermieden und Hindernissen beim Mittelabfluss in den Ebenen der öffentlichen Verwaltung direkt angegangen werden. Ab dem Jahr 2022 möchte die Bundesregierung – ausweislich des DARP – die Grenze des Stabilitäts- und Wachstumspaketes für die Neuverschuldung von 3 Prozent des nationalen BIP wieder unterschreiten und das Defizit weiter abbauen. Das mittelfristige Haushaltsziel von maximal 0,5 Prozent des BIP soll im Jahr 2024 wieder erreicht werden.

Der DARP hat bereits einen hohen Detaillierungsgrad erreicht. Er kann allerdings bis zu seinem endgültigen Versand nach Brüssel noch ergänzt oder geändert werden.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

DIHK-Fachtagung zu OECD-Steuerplänen mit großer Resonanz

Der DIHK befasst sich aktiv mit den aktuellen Steuerplänen der OECD für eine neue internationale Unternehmensbesteuerung und hatte hierzu am 5.11.2020 eine Online-Fachtagung mit hochkarätigen Fachleuten aus Unternehmen, Wissenschaft und Politik veranstaltet.

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsaktivitäten steht die internationale Besteuerung von Unternehmen vor einem Umbruch. Unter dem Dach der OECD beraten zurzeit 138 Staaten (Inclusive Framework) über weitreichende Reformen. Neben einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten auf der Basis digitaler Wertschöpfung – in erster Linie hin zu Absatz- und Marktstaaten – wird auch eine globale Mindestbesteuerung für Unternehmen diskutiert. In einer Online-Fachtagung erläuterte der DIHK am 5.11.2020 die aktuellen Vorschläge zu dem sog. 2-Säulen-Modell (Pillar 1 und Pillar 2) mit dem Vorsitzenden des OECD-Steuerausschusses Martin Kreienbaum (BMF), den Professoren Wolfgang Schön (Max Planck Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen) und Johannes Becker (WWU Münster) sowie Sylvia Heckmeier (Merck KGaA) und Mathias Hildebrandt (vormals: ProSiebenSat1 Media SE, jetzt: Bauer Media AG), beide Mitglieder des DIHK-Finanz- und Steuerausschusses. Gemeinsam mit einer Vielzahl an Tagungsteilnehmern aus Unternehmen, Verwaltung und Politik wurden ausführlich die Auswirkungen auf die Betriebe und den Standort Deutschland diskutiert.

Hinweis: Das Inclusive Framework wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 einen konsolidierten Entwurf für ein international einheitliches Besteuerungsmodell veröffentlichen, der im Anschluss von den Staats- und Regierungschefs der 138 teilnehmenden Staaten (OECD-Staaten, BRICS-Staaten, Schwellen- und Entwicklungsländer) verabschiedet werden soll. Es damit zu rechnen, dass die neuen Regeln bereits 2023/24 in Kraft treten werden.

Steuerpolitik im Programm der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft

Portugal hat zum Jahreswechsel die sechsmonatige Ratspräsidentschaft der EU von Deutschland übernommen.

Das gut 30 Seiten starke [Programm](#) - wahlweise in der Landessprache, auf Englisch oder Französisch - enthält auch einige Absätze zur Steuer- und zur Haushaltspolitik.

Ganz oben auf der Prioritätenliste steht die Implementierung des Mehrjährigen Finanzrahmens und des Corona-Wiederaufbaupakets Next Generation EU (NGEU). Dazu gehört auch die Annahme der nationalen Wiederaufbaupläne, welche die Mitgliedstaaten bis Ende April in Brüssel einreichen werden. Wie wichtig der portugiesischen Regierung das Wiederaufbau-Thema ist zeigt auch ihr Plan, im Juni in Lissabon eine hochrangige Konferenz zu diesem Thema zu veranstalten.

Ebenfalls wichtig ist Premierminister Antonio Costa und seinem Kabinett das Thema EU-Digitalsteuer, welches sowohl unter dem Blickwinkel von Wettbewerbsfähigkeit als auch einer fairen steuerlichen Lastenverteilung diskutiert werden soll. Allerdings ist bei

diesem Thema zunächst – bis Ende Juni – noch die OECD am Zug. Dazu gehören auch die Punkte Steuertransparenz und Steuervermeidung unter Einbeziehung der nicht-kooperativen (Dritt-) Staaten („Schwarze Liste Steueroasen“). Außerdem möchte Portugal die Bedingungen schaffen, damit sich der Rat der EU auf den Richtlinienvorschlag für die länderspezifische Berichtspflicht (materiell)einigen kann. Abschließend zu diesem Komplex: Der Aktionsplan der EU zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung soll konsequent umgesetzt bzw. abgearbeitet werden.

Des Weiteren möchte die portugiesische Präsidentschaft die Energiesteuer-Richtlinie stärker in den Dienst der Dekarbonisierung stellen, um die Ziele des „Green Deal“ sicher zu erreichen. Nach dem momentanen Zeitplan für die monatlichen Sitzungen der EU-Finanzminister sollen die Beratungen über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) am 16.3.2021 fortgesetzt werden

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Daniela Karbe-Geßler

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.